

Oö. Umwelthanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

An den
Verwaltungsgerichtshof
Judenplatz 11
1010 Wien

Geschäftszeichen:
UAnw-600768/9-2008-Ha

Bearbeiter: Hofrat Dr. Rainer Hager
Tel: (+43 732) 77 20-134 52
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59
E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

www.ooe-umwelthanwaltschaft.at

Linz, 7. Februar 2008

**Beschwerdeführer: Oö. Umwelthanwaltschaft,
Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
(gemäß § 24 Abs. 2 VwGG)**

Belangte Behörde:

Oö. Landesagrarsenat
Bahnhofplatz 1
4021 Linz
Bescheid vom 24. Jänner 2004
Agrar(Bod)-100394/4 -2008

Mitbeteiligte Partei:

Flurbereinigungsgemeinschaft Antersham;
Obmann Herr Alois Reisinger
Antersham 13
4776 Diersbach

B e s c h e i d - B e s c h w e r d e

Gemäß Artikel 131 Abs. 2 B-VG

Beilagen:
3-fach

Bescheid-Kopie
Kopie des Bescheides erster Instanz
Kopie der Stellungnahme UAnw-600768/3
Berufung UAnw-600768/6 -2007 Don/Ba

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Oö. Umweltanwalt erhebt innerhalb offener Frist gegen den am 28. Januar 2008 zugestellten

B e s c h e i d :

Des Oö. Landesagrarsenates vom 24. Jänner 2008, Agrar(Bod)-1000394/4, betreffend die Flurbereinigung Antersham, Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen

B e s c h w e r d e :

1. Wegen mangelhafter Durchführung des Ermittlungsverfahrens
2. Wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit

I. Sachverhalt:

Die Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich – Dienststelle Linz (im weiteren kurz: ABB Linz) hat im November 2004 das Flurbereinigungsverfahren für die Flurbereinigung Antersham, in der Gemeinde Diersbach, Gerichtsbezirk Schärding eingeleitet.

Im Oktober 2006 wurde gemeinsam mit dem Vertreter der ABB Linz Herrn DI Norbert Mayr eine Gebietsbereisung durchgeführt. Ebenfalls im Oktober 2006 wurden der Plan der Gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, sowie das Naturschutzgutachten erstellt.

Der Termin für die mündliche Verhandlung zur Flurbereinigung Antersham wurde mit 30. Oktober 2006 festgesetzt. Aufgrund terminlicher Überschneidungen wurde seitens der Oö. Umweltanwaltschaft eine schriftliche Stellungnahme bereits im Vorfeld abgegeben.

In der Stellungnahme des Oö. Umweltanwaltes UAnw-600768/3 vom 25. Oktober 2006 wurde auf das Naturschutzgutachten und auf den Landschaftsgestaltungsplan näher eingegangen. Wesentlich erschienen die Aspekte, dass das Projektsgebiet rund 170 ha umfasst und die Landschaftselementerhebung die Ausstattung mit Landschaftselementen insbesondere in den Ackerfluren als unterdurchschnittlich bezeichnet.

Im Naturschutzgutachten werden 14 Ökomaßnahmen im Ausmaß von rund 1,4 ha angeführt und eine Naturschutzauflage im Ausmaß von rund 3.650 m² angeordnet. Diese 14 Maßnahmen sowie die obzitierte Naturschutzauflage sind in den gemeinsamen Maßnahmenplan eingegangen.

Aus Sicht des Oö. Umweltanwaltes werden durch diese 14 Ökomaßnahmen jedoch aufgrund der Auswirkungen der Flurbereinigung Antersham weder die ökologische Mangelstruktur in der Ackerflur, noch die Eingriffe durch Wegebau, Entwässerung und Grabenräumung durch die angeführten Maßnahmen ausreichend kompensiert. Aus diesen Gründen wurden in unserer Stellungnahme vom 25. Oktober 2006 zusätzliche Maßnahmen gefordert, welche der Behebung der Mängel an Strukturelementen entgegenwirken und den Biotopverbund verbessern sollen. Diese zusätzlichen Maßnahmen waren:

1. *Im nordwestlichem Bereich des Flurbereinigungsgebietes (Besitzstand AG03, AV15, AB04) beginnend von der Straße Inding – Antersham bis zur Nordgrenze des Gebietes ist ein 5-reihiger Heckenzug (annähernd parallel zu Öko 11) mit einer ungefähren Länge von 700 m anzulegen.*
2. *Die Maßnahme Öko 11 ist ebenfalls als 5-reihige Hecke und zumindest bis zum Pfdabachweg hin zu verlängern*
3. *Im Bereich der Entwässerung Schönböck/Putzinger/Hörlberger wird zusätzlich zur Entwässerung der bestehende Graben geräumt. Im Zuge der Räumung ist der Graben*

- soweit aufzuweiten, dass ein buschartiger Bewuchs mit Laubgehölzen gepflanzt werden kann. Hierfür sind im Abstand von 10 m entlang des Grabens eine Pflanzgruppe bestehend aus 5 Sträucher im Verband und in der Mitte ein hochstämmiger Laubbaum anzubringen.
4. Am Ende der Maßnahme Öko 6 ist der bestehende Rohrdurchlass durch einen größeren (DN 1000) zu ersetzen. Diese Maßnahme soll das Gewässerkontinuum sicherstellen.
 5. Die Ökofläche 9 ist um eine 500 m² große Feuchtfläche zu vergrößern. Die Feuchtfläche ist aus den Drainagewässern der Entwässerung Schwarzmayr zu beschicken. Sie ist an der tiefsten Stelle zumindest 1,5 m tief auszuführen und zum Untergrund hin (falls erforderlich) mittels Lehmschlag abzudichten. In den Flachwasserzonen (sollten 2/3 der Fläche ausmachen und eine max. Tiefe von 0,5 m aufweisen) sind initial Wasser- und Sumpfpflanzen einzubringen (zumindest 30 Stück und 5 verschiedenen Pflanzenarten, wie Sumpfschwertlilie, Rohrkolben, Igelkolben, Gelb- und Rotweiderich, etc.). Diese Ausführung und die Pflanzung soll auch im Naturteich der Öko 10 angewendet werden.
 6. Sämtliche neu errichtete Wege sind als Schotterweg auszuführen, eine Asphaltierung oder anderwärtige Versiegelung hat auf jeden Fall zu unterbleiben.

Im erstinstanzlichen Verfahren wurde lediglich dem Punkt 4 der Forderungen des Oö. Umweltanwaltes vollinhaltlich Rechnung getragen.

Punkt 3 wurde nicht entsprechend den Forderungen des Oö. Umweltanwaltes umgesetzt

Betreffend Punkt 5 wurde in der Begründung des Bescheides dargelegt, dass diese Maßnahme aus technischen Gründen nicht ausführbar ist.

Hinsichtlich der Punkte 1, 2, 3, 6 hat sich die Behörde erster Instanz in der Begründung ihres Bescheides in keinsten Weise auseinandergesetzt.

Gegen diesen Bescheid hat die Oö. Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 1. August 2007 Zl. Uanw-600768/6- 2007-Don/Ba das Rechtsmittel der Berufung erhoben und dazu wie folgt ausgeführt:

"Im Oö. Flurverfassungs-Landesgesetzes 1979 werden im §1 Ziel und Aufgaben der Zusammenlegung festgesetzt., diese lauten:

(1) Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft können die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch

- 1. die Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie*
- 2. die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten in einem Zusammenlegungsverfahren verbessert oder neu gestaltet werden.*

(Anm: LGBl.Nr. 86/2001)

Das Oö. Naturschutzgesetz 2001 legt im §5 Bewilligungspflichtige Maßnahmen im Grünland fest. Im § 14 werden die Umstände für die Erteilung einer Bewilligung erläutert:

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

- 1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder*

2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen der im Abs. 1 Z. 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

Durch die Umsetzung der Flurbereinigung Antersham kommt es einerseits zu einer wesentlichen Verbesserung der Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsstruktur, andererseits kommt es dadurch zu maßgeblichen Eingriffen in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild. Diese Maßnahmen mit negativ ökologischen Auswirkungen können wie folgt beschrieben werden:

- Wegebau (auch Schotterdecken wirken als Barrieren für Kleinlebewesen, wenn auch nicht in dem Ausmaß wie Betonspurenwege oder asphaltierte Wege),
- Entwässerung und Drainagierung (dadurch kommt es zum Verlust von ökologisch wertvollen Grenzertragsflächen),
- Grabenräumung,
- Strukturverluste durch Entfernung von Wiesenwegen, Feldrainen, kleineren Böschungen,
- Vergrößerung und Intensivierung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen,
- Veränderung des Landschaftsbildes (kleinflächig strukturierte Flurformen werden durch die Formentypen Block- und Streifenflur ersetzt) und
- Verinselung von Biotopen..

Im Naturschutzgutachten werden zwar 14 Ökomaßnahmen im Ausmaß von rund 1,4 ha angeführt, eine Naturschutzauflage im Ausmaß von rund 3.650 m² angeordnet. Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde werden aufgrund der Auswirkungen der Flurbereinigung Antersham weder die ökologische Mangelstruktur in der Ackerflur, noch die Eingriffe durch Wegebau, Entwässerung und Grabenräumung durch die angeführten Maßnahmen ausreichend kompensiert. Aus diesen Gründen wurden in unserer Stellungnahme vom 25. Oktober 2006 zusätzliche Maßnahmen gefordert, welche der Behebung der Mängel an Strukturelementen entgegenwirken und den Biotopverbund verbessern sollen. "

Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 24. Jänner 2008, in welcher seitens des Oö. Umweltschutzbehörden noch einmal die Berufungsgründe dargelegt wurden, erging mit Schreiben vom 24. 01 08 das Erkenntnis des Oö. Landesagrarsenates, mit dem der Berufung des Oö. Umweltschutzbehörden keine Folge gegeben wurde.

In dem in Beschwerde gezogenen Erkenntnis führt der Agrarsenat aus, dass durch die Ergänzung der Rechtsgrundlage im Spruch des Erkenntnisses dem aus dem Bescheid der Erstbehörde erkennbaren Willen auf naturschutzrechtliche Bewilligung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen entsprochen sei, da aus der Begründung des GMA-Planes dieser Wille hervorgehe. Im Übrigen gibt der Agrarsenat der Berufung keine Folge. Hingewiesen sei an dieser Stelle, dass die Forderungen 4-6 Außerstreit gestellt werden, da sie entweder bereits durch den Bescheid der Erstbehörde vorgeschrieben oder technisch undurchführbar bzw. rechtlich nicht durchsetzbar sind.

II. Darlegung der Beschwerdegründe :

Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahren

Eine wesentliche Entscheidungsgrundlage des in Beschwerde gezogenen Bescheides des Oö. Landesagrarsenates ist der vom agrartechnischen sachkundigen Mitglied des Oö. Landesagrarsenates Hofrat DI Robert Türkis erstellte Erhebungsbericht.

Folgende Mängel weist der Erhebungsbericht auf:

Dieser Erhebungsbericht beinhaltet im Wesentlichen die Beschreibung des betroffenen Gebietes, sowie die Begründung, warum das Flurbereinigungsverfahren Antersham durchgeführt wurde.

Im Punkt 3 werden die Forderungen der Oö. Umweltanwaltschaft taxativ aufgezählt. Weiters wird angeführt, dass die Oö. Umweltanwaltschaft die Meinung vertritt, dass das Ziel die Errichtung eines Biotopverbundsystems verfehlt wird und dass die von der Behörde durchgeführte Interessensabwägung weder vollständig noch im Ergebnis nachvollziehbar und richtig ist. Auf diese Aussagen bezieht sich die Stellungnahme des zuständigen Regionalleiters der ABB.

Folgende Punkte erscheinen im Bezug der Stellungnahme des Regionalleiters als wesentlich:

Zu Beginn bestätigt er, dass im Naturschutzgutachten der Agrarbezirksbehörde die ökologische Ausstattung des Flurbereinigungsgebietes Antersham in Teilbereichen der Ackerflur als unterdurchschnittlich bezeichnet wurde. Aus diesem Grund wurden gemeinsame Maßnahmen und Anlagen wie Hecken- und Baumreihen zur Behebung ökologischer Mängel auf einer Fläche von insgesamt 1,3895 ha angeordnet. Dazu kommt noch die Renaturierung eines bestehenden wasserführenden Grabens mit zusätzlichen Bepflanzungsmaßnahmen im Ausmaß von ca. 3.650 m².

Dazu wird vom Oö. Umweltanwalt festgehalten:

Die Teilbereiche der Ackerfluren – die als unterdurchschnittlich bezeichnet wurden – umfassen eine ca. 100 ha große Fläche. Auf diesen Flächen plant die Agrarbezirksbehörde die Ökomaßnahmen 10- 11, 12 und 14.. Das Flächenausmaß der Ökomaßnahmen kann mit rund 6500 m² beziffert werden. Setzt man die Flächen der reinen Ackerflur zu den Ökoflächen in ein Verhältnis, so kommt man auf ein Verhältnis von 6.500 m² Ökofläche zu 1.000.000 m² Ackerfläche, das entspricht einen Ökoflächenanteil von 0,65 %.

Im Erhebungsbericht wird weiters festgestellt, dass die von der Oö. Umweltanwaltschaft geforderte zusätzliche Anlage eines Heckenzuges im Bereich des nordwestlichen Flurbereinigungsgebietes und die Verlängerung der Anlage Öko 11 zwar anzustreben wären, aber diese Maßnahmen aus seiner Sicht zur Behebung der augenscheinlichen agrarökologischen Mängel nicht zwingend erforderlich sind. Begründet wird diese Auffassung damit, dass die Anlagen Öko 10 und Öko 11 diese Funktionen zur Behebung der Mangelercheinung bereits übernehmen.

Der Oö. Umweltanwalt hält dazu fest, dass die Ökomaßnahmen 10 und 11 sich im zentralen Bereich der ausgeräumten Ackerflur befinden, deren Fläche betragen ca. 1560 und 2410 m², aufgrund ihrer Lage stellen sie eine zentrale Maßnahme für die Flurbereinigung dar, jedoch sind die beiden zueinander bzw. von bereits bestehenden Landschaftselementen mehr als 300 m entfernt. Aus diesem Grund erhob der Oö. Umweltanwalt die Forderung, den Heckenzug Öko 11 bis zum nächsten Landschaftselement dem Uferbegleitgehölz des Pfudabaches zu verlängern und zusätzlich einen Heckenzug parallel zu Öko 11, ca. 250 m westlich davon, anzulegen. Die beiden Maßnahmen Öko 10 und Öko 11 würden bei projektsgemäßer Ausführung lediglich Inselbiotope inmitten ausgeräumter Ackerfluren darstellen, ohne Verbundwirkung.

Auf der Seite 3 des Erhebungsberichtes wird angeführt, dass die Auswirkungen eines Flurbereinigungsverfahrens auf die ökologische Situation aus zwei Blickwinkeln zu beurteilen sind:

Ein Neuordnungsverfahren führe einerseits zu einer Veränderung hinsichtlich des Ausmaßes und der Qualität des Landschaftselemente und deren ökologische Wirksamkeit (positiv oder negativ) und andererseits zu einer ökologisch wirksamen Abnahme der Überlappungsflächen, bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Kulturen, insbesondere im Ackerbereich. Die Reduktion der Überlappungsflächen führe zu einer deutlichen Senkung des Düngereinsatzes und des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Gleichzeitig komme es zu einer Verbesserung der Bodenstruktur im Bereich der Vorgewende, die durch ein Neuordnungsverfahren deutlich reduziert würden.

Für den Oö. Umweltanwalt steht bei dieser Aussage im Vordergrund, dass der wesentliche Vorteil einer derartigen Flurbereinigung einen betriebswirtschaftlichen für den Landwirt darstellt. Aufgrund größerer Schläge kommt es zu einer noch weiteren Strukturverarmung bereits ausgeräumter Ackerfluren, und daher zu wesentlich ökologisch nachteiligen Auswirkungen. Wenngleich diese

Eingriffe keinen Tatbestand nach dem Oö. Naturschutzgesetz auslösen, bedeuten derartige Maßnahmen, wie die Entfernung der Raine, den Verlust letzter linienhafter Elemente in der Ackerflur.

Auf der Seite 4 wird erklärt, dass seitens der ABB die Beurteilung an Hand ökologischer Standards durchgeführt wurde. Diese ergab 8 ha 37 a und 74 m² an ökologisch wirksamen Flächen. Von diesen ökologischen wertvollen Flächen werden nach der Neuordnung 2873 m² intensiv landwirtschaftlich genutzt. Weiter wird erwähnt, dass im gesamten Flurbereinigungsverfahren eine Fläche von 1 ha 36 a und 74 m² als neue ökologisch wertvolle Anlagen angeordnet werden sollen. Nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens soll das künftige Gesamtausmaß an ökologisch wertvollen Flächen 5,1 % der an das Verfahren einbezogenen Flächen betragen.

Aus Sicht des Oö. Umweltanwaltes beschränkt sich die Ausstattung mit Landschaftselementen schwerpunktmäßig auf das südliche Flurbereinigungsgebiet, nämlich auf jene Flächen, wo das Hochwasserschutzprojekt Flutmulde Pram umgesetzt wurde. In der Ackerflur selbst (der nördliche Bereich des Flurbereinigungsgebietes) sind auf einer Fläche von ca. 100 ha wenige bis keine Strukturen vorhanden. Durch die Flurbereinigung selbst werden nur unzureichende Maßnahmen (Öko 10 und Öko 11) in dieser Ackerfläche angeordnet.

Um diesen Mängel entgegenzuwirken hat der Oö. Umweltanwalt in diesem Bereich zusätzliche Strukturen gefordert, nämlich die Verlängerung der Ökomaßnahme 11 bis zum Puderbach bzw. die Stärkung dieser Maßnahme und zusätzlich die Neuanlage eines entsprechenden Heckenzuges auf einer Länge von 700 m. Diese beiden Forderungen bringen eine ökologische Grundausstattung bezüglich Ökoverbund, sowie eine Strukturierung der Landschaft.

Inhaltliche Rechtswidrigkeit:

Unvollständige und mangelhafte Umsetzung der Zielbestimmungen im FLG:

Der Landesagrarsenat hat in seiner Entscheidungsbegründung im Spruch B im Punkt 1 die entscheidungswesentlichen Bestimmungen des Oö. Flurverfassungslandesgesetzes aufgelistet.

Der § 89 legi.cit. beschäftigt sich mit der Aufgabe der Oö. Umweltanwaltschaft als Partei im Verfahren. Die Oö. Umweltanwaltschaft ist dabei berechtigt die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Im Punkt 2 des in Beschwerde gezogenen Erkenntnisses werden sämtliche Mängel des Bescheides der Behörde I. Instanz hervorgehoben, die in Form einer Bescheidergänzung rechtlich saniert wurden.

In Punkt 3 wird ausgeführt:

„...Die Agrarbehörde hat bei der Neuordnung eines Flurbereinigungsgebietes die öffentlichen Interessen des natur-, Landschafts- und Umweltschutzes im gleichen Ausmaß zu berücksichtigen wie das öffentliche Interesse an einer leistungsfähigen Landwirtschaft und die privaten Interessen der Grundeigentümer (Verfahrensparteien) an einer betriebswirtschaftlichen vorteilhaften Neuordnung. Weiter wird angeführt, in einem typischen Flurbereinigungsgebiet steht der ökologische Strukturverlust infolge Wegfalls von Feldrainen als positiver ökologischer Effekt die Abnahme sogenannter "Überlappungsflächen" bei der Bewirtschaftung gegenüber. ... Durch die neue Flureinteilung im Flurbereinigungsgebiet Antersham werden die nachteiligen Vorgewendeflächen enorm verkleinert, nämlich schätzungsweise ca. 30 ha, das entspricht 16 % des gesamten Flurbereinigungsgebietes.

Für den Oö. Umweltanwalt steht bei dieser Aussage im Vordergrund, dass der wesentliche Vorteil einer derartigen Flurbereinigung einen betriebswirtschaftlichen für den Landwirt darstellt. Aufgrund

größerer Schläge kommt es zu einer Strukturverarmung bereits ausgeräumter Ackerfluren, wenngleich diese Eingriffe keinen Tatbestand nach dem Oö. Naturschutzgesetz auslösen, bedeuten derartige Maßnahmen wie die Entfernung der Raine das Entfernen letzter linienhafte Elemente in der Ackerflur.

In Punkt 4 führt der Landesagrarsenat aus:

"Im Vordergrund des Berufungsfalls steht die gesetzliche Intention, dass sich durch die im GMA-Plan vorgesehenen Maßnahmen und Anlagen die qualitative oder quantitative Gesamtausstattung an naturnahem Strukturelementen im Flurbereinigungsgebiet nachhaltig nicht wesentlich verringern soll.

Das FLG schreibt die Neuschaffung von Ökoverbundsystemen nicht zwingend vor und postuliert auch keine Optimallösung in ökologischer Hinsicht; die ökologische und die wirtschaftliche Zielsetzung sind gleichrangig."

Der Oö. Umweltanwalt verweist auf die Zielbestimmungen des Oö. FLG 1979 i.d.g.F.:

Diese werden bereits im § 1 Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung festgehalten und lauten im Abs. 1.:

" Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft, können die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch nach zeitgemäßen volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten in einem Zusammenlegungsverfahren verbessert oder neugestaltet werden."

Im Abs. 2 Punkt 1 wird weiters festgehalten, dass zur Erreichung dieser Ziele in erster Linie die Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben sind, die verursacht werden durch Mängel der Agrarstruktur (als Beispiel wird hier angeführt, unzureichende naturräumliche Ausstattung).

Die Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes ist die Festlegung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen der neuen Flureinteilung sowie der diesen entsprechenden Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse. Die Agrarbehörde hat bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes eine Gesamtlösung in rechtlicher wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht anzustreben und dabei auf eine den Raumordnungszielen und Grundsätzen entsprechende geordnete Entwicklung des ländlichen Lebens-, Wirtschafts- und Naturraumes sowie auf eine geordnete Entwicklung der Betriebe bedacht zu nehmen. Sie hat dabei die Bestimmungen des § 1 (Aufgaben und Ziele) zu beachten, die Interessen der Parteien und der Allgemeinheit gegenseitig abzuwägen und zeitgemäße betriebswirtschaftlich, volkswirtschaftlich und ökologischer Erkenntnisse zu berücksichtigen.

Bei der Neuordnung sind ökologische Maßnahmen wie vor allem die Erhaltung Neustrukturierung und Neuschaffung von Ökoverbundsystemen anzustreben.

Die Argumentation die zur Abweisung der Forderungen des Oö. Umweltanwaltes führt, ist unter den Aspekten der Ziele des Oö. FLG 1979 i.d.g.F. nicht nachvollziehbar, da die beiden Maßnahmen ÖKO 10 (Feldgehölz) und ÖKO 11 (Heckenzug) insgesamt eine Fläche von rund 4.000 m², voneinander einen Abstand von rund 300 m aufweisen und auf einer Gesamtfläche von rund 100 ha die einzigen Landschaftselemente darstellen werden.

Darüber hinaus besteht aufgrund der großen Abstände zu den anderen Landschaftselementen kein Bezug mehr. Mit der Ausführung der Ökomaßnahmen wie sie zur Zeit vorgesehen wären, ergäben sich weitere Inselbiotope inmitten eines bereits agrarisch intensiv genutzten Raumes. Das Ziel eines Ökoverbundes wird sohin verfehlt. Die beiden bisher vorgesehenen Ökomaßnahmen können daher der ökologischen Mangelstruktur und der Schaffung eines Ökoverbundes in keiner Weise erfolgreich entgegenwirken.

Im Erhebungsbericht des sachkundigen agrartechnischen Sachverständigen wird angeführt, dass seitens der ABB die Beurteilung der ökologischen Standards durchgeführt wurde, diese ergab 8 ha

37 a und 74 m² an ökologisch wirksamen Flächen. Von diesen ökologischen wertvollen Flächen werden nach der Neuordnung 2873 m² intensiv landwirtschaftlich genutzt. Weiter wird erwähnt, dass im gesamten Flurbereinigungsverfahren eine Fläche von 1 ha 36 a und 74 m² neuen ökologisch wertvollen Anlagen angeordnet werden sollen. Nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens soll das künftige Gesamtausmaß an ökologisch wertvollen Flächen 5,1 % der an das Verfahren einbezogenen Flächen betragen.

Der Oö. Umweltanwalt ergänzt diese Ausführungen mit der Tatsache, dass sich die Ausstattung mit Landschaftselementen schwerpunktmäßig auf das südliche Flurbereinigungsgebiet beschränkt, nämlich in jenen Flächen, wo das Hochwasserschutzprojekt Flutmulde Pram umgesetzt wurde. In der Ackerflur selbst (der nördliche Bereich des Flurbereinigungsgebietes) sind auf einer Fläche von ca. 100 ha wenige bis keine Strukturen vorhanden. Durch die Flurbereinigung selbst werden nur unzureichende Maßnahmen (Öko 10 und Öko 11) in dieser Ackerfläche angeordnet.

Um diesen Mängel entgegenzuwirken hat der Oö. Umweltanwalt in diesem Bereich zusätzliche Strukturen gefordert, nämlich die Verlängerung der Ökomaßnahme 11 bis zum Puderbach bzw. die Stärkung dieser Maßnahme und zusätzlich die Neuanlage eines entsprechenden Heckenzuges auf einer Länge von 700 m. Diese beiden Forderungen bringen eine ökologische Grundausstattung bezüglich Ökoverbund, sowie eine Strukturierung der Landschaft.

Aus Sicht des Oö. Umweltanwaltes hätte die belangte Behörde die Forderungen der Oö. Umweltanwaltschaft als Bedingung vorschreiben müssen, da die beantragte Flurbereinigung die Zielsetzungen gem. Oö. FLG nicht erreicht.

Unvollständige und mangelhafte Interessensabwägung nach Oö. NSchG 2001 i.d.g.F.:

Der Interessensabwägung gemäß §14 liegt eine Wertentscheidung zu Grunde. In der Regel sind konkurrierenden Interessen nicht exakt berechenbar und somit an Hand zahlenmäßiger Größen konkret nicht vergleichbar. Dieser Umstand erfordert es, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüber zu stellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist deshalb im Allgemeinen daran zu messen, ob das "Abwägungsmaterial" in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in die Entscheidungsfindung eingeflossen ist und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit Denkgesetzen, Erfahrungssätzen und gegebenenfalls Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgte.

Der Oö. Umweltanwalt bezweifelt den vom Landesagrarsenat angeführten Aspekt bezüglich Abwägung konkurrierender Interessen.

Der vorliegende GMA – Plan beinhaltet Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild, wie

1. Herstellung von Wegen mit einer Länge von insgesamt 1.870 lfm, entsprechende Fläche beträgt 5.618 m²
2. Verrohrung eines Fließgewässers auf einer Länge von 42 lfm
3. Drainagierung einer mehrmähdigen Wiese auf einer Fläche von rund 2 ha (20.000 m²)
4. Drainagierung einer Feuchtwiese auf einer Fläche von rund 4.500 m²
5. Geländekorrektur auf einer Fläche von 1.150 m²
6. Gesamtlänge aller Grundstücksgrenzen (Feldraine) werden von 59 km auf rund 43 km reduziert, entspricht einer Fläche von 8.000 m².

Die Eingriffe 1 – 4 gelten nach dem Oö. NSchG als Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland, der Eingriff 5 liegt unter dem Schwellenwert von 2.000 m², der Eingriff 6 löst im Oö. NSchG keinen Tatbestand aus. Zum Eingriff 3 wird angemerkt, dass aus einer mehrmähdigen Wiese durch die Drainagierung die Nutzungsänderung zur Ackerflur ermöglicht wurde. Der Eingriff 4 stellt einen

schwerwiegenden Eingriff in den Naturhaushalt dar, da jede Entwässerung einer Feuchtwiese zwangsläufig zur Zerstörung führt.

Die durch das Umsetzen des GMA-Planes verursachten **Eingriffe** haben eine flächenmäßige Auswirkung von rund **42.000 m²**, wobei die Intensität der Einwirkung unterschiedlich zu beurteilen ist.

Im Gegensatz dazu stehen die geplanten **Ökomaßnahmen** mit einem Flächenausmaß von rund **14.000 m²**. Die Intensität der positiven Auswirkung wäre hier ebenfalls von Maßnahme zu Maßnahme separat zu bewerten. Aufgrund der negativen Flächenbilanz kann auf eine negative Auswirkung der Flurbereinigung bereits rückgeschlossen werden.

Wäre die belangte Behörde in eine Interessenabwägung gemäß den Richtlinien des § 14 Oö. NSchG 2001 eingetreten, hätten die oben beschriebenen Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild in ihrer Flächenausdehnung, Intensität und daher in ihrer Wirksamkeit, den im GMA-Plan angeführten Ökoflächen in deren Flächenausdehnung, Intensität und deren Wirksamkeit gegenübergestellt werden müssen.

Unabhängig davon bleiben die Zielsetzungen des Oö. NSchG 2001, welche ebenfalls die Herstellung eines Ökoverbundes als hohes öffentliches Interesse ansehen, unberücksichtigt.

Aus Sicht des Oö. Umweltanwaltes hätte der Oö. Landesagrarsenat aus diesem Aspekt die Flurbereinigung erstinstanzlich ablehnen müssen, da das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz dem öffentlichen bzw. privaten Interesse durch die Umsetzung dieses GMA-Planes wesentlich beeinträchtigt werden.

Abschließend wird angemerkt, dass die Oö. Umweltanwaltschaft nicht prinzipiell die Flurbereinigung Antersham ablehnt. Mit unserer Stellungnahme UAnw-600768/3 vom 25. Oktober 2006 wurden die Forderungen genannt, die als unbedingt erforderlich erscheinen, um der Flurbereinigung Antersham zustimmen zu können. Die dort angeführten Maßnahmen erscheinen daher nicht nur als anstrebenswert, sondern aus Sicht des Oö. Umweltanwaltes als zwingend erforderlich.

III. Antrag:

Aus all diesen ob angeführten Gründen beantragt der Oö. Umweltanwalt als Beschwerdeführer

- den angefochtenen Bescheid wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Ermittlungsverfahrens zur Gänze aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Oö. Umweltanwalt:

Dr. Martin Donat

Hinweis:

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.